



3003 Bern, 20. Dezember 2016

Verfügung

In Sachen

Flughafen Grenchen

Gesuch um Plangenehmigung für eine redundante Stromversorgung für die Befeuerungsanlagen

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2016 reichte die Regionalflugplatz Jura Grenchen AG (RFP) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Gesuch für die Realisierung einer redundanten Stromversorgung für die Befeuerungsanlagen ein.
2. Durch die Aufteilung auf zwei unabhängige Stromkreise wird eine redundante Stromversorgung und Fernsteuerung der Befeuerungsanlage realisiert. Die Stromregler werden in die neu erstellte Hauptverteilung Piste verlegt und an die unterbrechungsfreie Stromversorgung angeschlossen.
3. Die Gesuchsunterlagen bestehen aus einem Projektbeschrieb (Brief vom 1. Oktober 2016), einer Tabelle mit den Angaben gemäss Art. 27^a^{bis} der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1) und einen technischen Bericht inkl. Schaltpläne.
4. Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37*i* Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0) zur Anwendung. Die Gemeinde Grenchen hat das BAZL (verfahrensleitende Behörde für das UVEK) mit E-Mail vom 5. Oktober 2016 für die technischen Abklärungen direkt an die Städtischen Werke Grenchen verwiesen. Diese haben am 29. November 2016 mitgeteilt, dass keine besonderen Massnahmen zu beachten sind.

5. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese erfolgte am 27. Oktober 2016. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung beziehen sich auf folgende Bereiche:
 - Durchführung eines Safety Assessments;
 - Koordination Baustelle und Flugbetrieb;
 - Publikationen.
6. Die Gesuchstellerin hat die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung zu Kenntnis genommen und mit E-Mail vom 5. Dezember 2016 akzeptiert. Die entsprechenden Auflagen werden verfügt.
7. Das UVEK kommt somit zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die redundante Stromversorgung für die Befeuerungsanlagen mit Auflagen erteilt werden kann. Die Ausführung des Vorhabens hat grundsätzlich gemäss den eingereichten Unterlagen und unter Einhaltung der Auflage zu erfolgen. Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, zu melden.
8. Die Gebühr für die Plangenehmigung richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
9. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin entsprechend dem Art. 49 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010) die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Gegenstand

Die Installation einer redundanten Stromversorgung für die Befeuerungsanlagen wird wie folgt genehmigt:

Massgebliche Unterlagen:

- Plangenehmigungsgesuch (Relevanzmatrix) 12. August 2016;
- Technischer Bericht, Version 1.1 vom 8. August 2016;
- Plan 8521-06-04 vom 31. August 2016;
- Plan 8521-06-05 vom 10. August 2016.

2. Auflagen

- 2.1 Die Ausführung des Vorhabens hat grundsätzlich gemäss den eingereichten Unterlagen und der Auflage zu erfolgen.
- 2.2 Bezüglich der Installationsarbeiten der Stromversorgung resp. der Befeuerungssteuerung ist mit den betroffenen Organisationen ein Safety Assessment durchzuführen. Dieses ist mindestens eine Woche vor dem geplanten Beginn der Installationsarbeiten dem BAZL zuzustellen (aerodromes@bazl.admin.ch).
- 2.3 Installationsarbeiten, welche entweder innerhalb des Pistenstreifens stattfinden oder einen Unterbruch der Stromversorgung erfordern, sind ausserhalb der Flugbetriebszeiten auszuführen.
- 2.4 Sämtliche temporäre Betriebsänderungen oder -einschränkungen aufgrund der Installationsarbeiten sind rechtzeitig per NOTAM zu publizieren.
- 2.5 Die Publikation im Luftfahrthandbuch (AIP) ist den neuen Gegebenheiten anzupassen und termingerecht zu veranlassen.
- 2.6 Beginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils innerhalb von zehn Tagen vor Beginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich mitzuteilen (lesa@bazl.admin.ch).
- 2.7 Nach Fertigstellung erfolgt eine Abnahme durch das BAZL vor Ort.

3. Gebühren

- 3.1 Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
- 3.2 Allfällige Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilungen


Diese Verfügung wird eröffnet an:

- Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt an:

- Stadt Grenchen, Baudirektion, Postfach 947, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen
- SWG, Brühlstrasse 15, Postfach 944, 2540 Grenchen
- Skyguide, Flugplatzstrasse 44, 3123 Belp
- Aeroplan, Seiterle Engineering AG, Oberglatterstrasse 13, 8153 Rümlang.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)



Christian Hegner, Direktor

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.